

Beschlussvorlage Nr. B-081/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Betrieb einer Sleep In-Stelle für junge Menschen

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	26.03.2019	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschluss beschließt, den Betrieb einer Sleep In-Stelle für junge Menschen ab dem 01.06.2019 an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Alternatives Jugendzentrum e. V. zu übertragen.

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses B-220/2018 „Grundsatzbeschluss zum Kinder- und Jugendnotdienst und zum Interessenbekundungsverfahren Kaßberg/Altendorf“ wurde zur Schaffung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten für die Jugendlichen, die keine intensive Betreuung im Rahmen einer Inobhutnahmestelle benötigen, ein Interessenbekundungsverfahren für eine Sleep In-Stelle ausgeschrieben.

Der Auszug aus dem Amtsblatt vom 09.11.2018 ist als Anlage 3 der Vorlage beigelegt.

Fristgerecht reichten zum 14.12.2018 zwei Bewerber ihre Unterlagen ein.

Am 14.01.2019 tagte die Bewertungskommission, die sich aus 7 Mitgliedern, davon drei Vertretern aus dem Jugendhilfeausschuss, zusammensetzte. In Auswertung der Interessenbekundungen und den damit verbundenen eingereichten Unterlagen erteilte die Bewertungskommission dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Alternatives Jugendzentrum e. V. den Zuschlag.

Der Verein Alternatives Jugendzentrum e. V. ist seit 1997 anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Der Träger ist sowohl in den Leistungsangeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 SGB VIII als auch Leistungen nach § 13 SGB VIII, Mobile Jugendarbeit und begleitetes Wohnen, tätig.

Mit seinem breiten Spektrum an Projekten leistet der Verein einen wertvollen Beitrag in der Jugendhilfelandchaft der Stadt Chemnitz. Insbesondere im Projekt AJZ Streetwork - Mobile Jugendarbeit und dem Wohnprojekt BASIS werden sozial benachteiligte junge Menschen angesprochen, welche in Not geraten sind und einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben.

Das Angebot des Sleep In richtet sich an junge Menschen, die wohnungslos sind oder bei den Eltern und auch anderswo nicht bleiben können und in Not geraten sind. In der Einrichtung finden die jungen Menschen kurzfristig eine Übernachtungsmöglichkeit mit einem freiwilligen Beratungsangebot an 365 Tagen im Jahr.

Das Sleep In bildet somit ein niedrighschwellig angelegtes Hilfeformat und soll als Baustein im Rahmen des neu zu entwickelnden Chemnitzer Inobhutnahmesystems seine Einordnung finden.

Der pädagogische Ansatz des Sleep In geht davon aus, die in ihrer aktuellen Lebenswelt nur schwer erreichbaren jungen Menschen nicht ihrem Schicksal zu überlassen. Ihre Lebenssituation wird akzeptiert. Die vorbehaltlose Aufnahme soll dazu beitragen, vorhandenes Misstrauen abzubauen und eine weitere Verelendung und Verwahrlosung zu verhindern und aufzuhalten. Dabei sollen neben der Notversorgung die jungen Menschen aufgeschlossen werden, um so die Bereitschaft zur Weitervermittlung in pädagogische Hilfen zu fördern. In enger Kooperation mit der Mobilien Jugendarbeit sollen junge Menschen für eine weiterführende Beratung motiviert werden.

Vorrangiges Ziel ist es, drohende Kindeswohlgefährdungen einzudämmen und die jungen Menschen vor weiterer lebens- oder entwicklungsgefährdender Vernachlässigung, Misshandlung und/oder sexueller Gewalt zu schützen.

Die Leistungserbringung wird in enger fachlicher trägerinterner Kooperation mit dem Projekt AJZ Streetwork erfolgen.

Da in Sachsen bisher kein ähnliches Leistungsangebot existiert, wird das Amt für Jugend und Familie in intensiver Zusammenarbeit mit dem Träger unter Einbeziehung des Landesjugendamtes dieses Angebot vorbereiten und modellhaft ausgestalten.

Als Grundlage für die Leistungserbringung wird zwischen dem Trägerverbund und dem Amt für Jugend und Familie eine Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach den §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen sein.

Geplant ist, mit dem Träger der Leistung ein Entgelt pro Tag auszuhandeln, welches aus Personal-, Sach- und Investitionsaufwendungen besteht. Der Abschluss der Entgeltvereinbarung erfolgt in der Regel wenige Tage vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung. Insofern können auch erst zu diesem Zeitpunkt die finanziellen Auswirkungen berechnet werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Hilfen zur Erziehung PSK 3634002.43324300.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Interessenbekundungsverfahren vom 09.11.2018